

▶ Gutachterkosten

AG Königstein im Taunus: Zeithonorar-Streit durch „Sachverständigenrisiko“ erledigt

| Im Verhältnis zwischen Geschädigtem und Versicherer hat sich die Diskussion um das Zeithonorar durch die Rechtsprechung des BGH zum Sachverständigenrisiko erledigt, so das AG Königstein im Taunus. |

So hat es UE vorhergesagt, und nur so entspricht das der BGH-Rechtsprechung. Voraussetzung ist, dass der Geschädigte selbst den Schadenersatzanspruch durchsetzt und Zahlung an den Schadengutachter Zug um Zug gegen die Vorteilsausgleichs-Abtretung beantragt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zwischenzeitlich gut eingeübtes Juristenhandwerk. Bei einer Klage des Schadengutachters aus abgetretenem Recht des Geschädigten gilt das allerdings nicht (AG Königstein im Taunus, Urteil vom 05.07.2024, Az. 21 C 558/23, Abruf-Nr. 242794, eingesandt von Sachverständiger Michael Ernst, SVS, Frankfurt).

PRAXISTIPP | Der Streit um das Zeithonorar bleibt dem (aussichtsarmen) Regressverfahren des Versicherers gegen den Schadengutachter vorbehalten. Das beste Bollwerk im Regress ist eine saubere Honorarvereinbarung des Schadengutachters mit seinem Kunden, in der die Abrechnung auf Basis der Schadenhöhe fixiert wird.

▶ Gutachterkosten

Sachverständiger muss nicht zwingend kürzesten Weg nehmen

| Wenn ein etwas längerer Fahrweg im Hinblick auf den ersparten Zeitaufwand sinnvoll ist, weil die Fahrt über den kürzesten Weg beschwerlich und zeitaufwendiger ist, kann der Schadengutachter die längere Strecke nehmen und abrechnen. Ihm kann nicht zugemutet werden, die kürzeste Strecke zu fahren. Es ist vielmehr angemessen, dem Gutachter die gefahrenen Kilometer für die zeitsparendere Strecke zu erstatten (AG Nördlingen, Urteil vom 24.06.2024, Az. 5 C 96/24, Abruf-Nr. 242643, eingesandt von Rechtsanwalt Mario Müller, Wemding). |

▶ Gutachterkosten

AG Nördlingen: SV-Fahrtkosten von 0,80 Euro/km sind akzeptabel

| Berechnet der Schadengutachter statt 0,70 Euro/km, wie es die BVSK-Honorarbefragung als üblich ausweist, 0,80 Euro/km, ist das angesichts der Preissteigerungen nicht zu beanstanden. In der BVSK-Befragung heißt es ja auch: „Infolge der besonderen Preissteigerungen in 2022 waren bei den Fahrtkosten zuletzt allerdings Anpassungen zu beobachten. Hier wird man die Entwicklungen der nächsten Monate genauer beobachten müssen.“ (AG Nördlingen, Urteil vom 24.06.2024, Az. 5 C 96/24, Abruf-Nr. 242643, eingesandt von Rechtsanwalt Mario Müller, Wemding). |

AG-Urteil entspricht der BGH-Rechtsprechung

Zeitersparnis steht im Vordergrund

Anpassung der Pauschale aufgrund von Preissteigerungen im Jahr 2022